

Zusatzvereinbarung als Bestandteil zu Aufträgen an Fremdfirmen und Subunternehmen

Gesundheit-Sicherheit-Umwelt (HSE) Code of Conduct (CoC) Mindestlohn

Neben den Fragen der Qualität und der Kundenzufriedenheit ist die Einhaltung gesellschaftlicher Verantwortung und Verhaltensregeln sowie die Arbeitssicherheit zentraler Bestandteil unserer Unternehmenspolitik.

Aus diesem Grunde haben wir Maßnahmen getroffen die sicherstellen, dass die Vorschriften entsprechend unserer HSE-Politik gemäß unserem bestätigten SGA 45001:2018 Zertifikat beachtet werden, ebenso wie die Verhaltensregeln gemäß ZVEI-Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung (den vollen Wortlaut finden Sie auf unserer Homepage).

Auf Grundlage des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des CoC verpflichten wir Sie als Auftragnehmer, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass eine evtl. notwendige Erste Hilfe am vorgenannten Einsatzort gewährleistet ist. Dabei sind insbesondere die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften wie Grundsätze § 4 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) sowie staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerke (§ 5 DGUV Vorschrift 1) zu beachten.

Eine Auswahl der geeigneten Arbeitsmittel und der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ist vor Antritt der Arbeiten bereitzustellen. Sie sind dazu verpflichtet Ihre Mitarbeiter zum Tragen bzw. zur Benutzung anzuhalten. Ggf. ist durch Sie eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Sie stehen sowohl für die Unterweisung als auch für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiter in der vollen Verantwortung. Dies gilt auch für die arbeitsplatzbezogene Unterweisung vor Ort durch Ihren Aufsichtführenden.

Sollten Zweifel an der Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperlichen Eignung des Beschäftigten entstehen oder keine ausreichenden Sprachkenntnisse in Wort und Schrift vorliegen, sind wir berechtigt solche Personen der Baustelle zu verweisen.

Kosten und Schadenersatz die durch Missachtung dieser Bestimmungen entstehen werden wir an Sie weitergeben.

Sie verpflichten sich, jedem in dem Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer/-in Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen. Die Höhe des Mindestlohnes richtet sich nach dem aktuellen Stand des MiLoG (Mindestlohngesetz). Erhöht sich der Betrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, so ist der geänderte Betrag zu zahlen. Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind soweit unwirksam.

Weitere Hinweise:

- Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird sichergestellt. Vor Einsatz von Gefahrstoffen ist eine Genehmigung einzuholen.
- Nach Beendigung des Auftrags hat eine Rückmeldung über die ausgeführten Arbeiten an den Auftraggeber (Ansprechpartner) zu erfolgen. Eine Abnahme der ausgeführten Arbeiten erfolgt durch den Auftraggeber.
- Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

Ort und Datum der Bestätigung

Name und Unterschrift
(Auftragnehmer)

(Stempel des Auftragnehmers)